

Die folgenden wasserrechtliche Tatbestände, die Benutzungen nach § 3-9 WHG darstellen, resultieren im Bereich des PFA 1.6a aus den bauzeitlichen Gleisverschwenkungen im Bereich des Uhlbaches.

Benutzung nach § 34-67ff WHG:	Verlegen oder wesentliche Veränderung von oberirdischen Gewässern
Benutzung nach § 76 Teil 5 WG:	(Errichten von) Anlagen in, über und an oberirdischen Gewässern
Benutzung nach § 68b, Teil 4 WG:	Anlagen in Gewässerrandstreifen
Benutzung nach § 13, Abs. 1, Ziff 3 WG:	Entnehmen fester Stoffe aus öffentlichen Gewässern, auch soweit dies auf den Zustand des Gewässers oder auf den Wasserabfluss nicht einwirkt.
Benutzung nach § 3-9 Abs.1, Nr.1 WHG:	Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern
Benutzung nach § 3-9 Abs.1, Nr.2 WHG:	Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern
Benutzung nach § 3-9 Abs.1, Nr.3 WHG:	Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit dies auf den Zustand des Gewässers oder auf den Wasserabfluss einwirkt

Die v. g. Baumaßnahmen und die damit verbundenen wasserrechtlichen Tatbestände sind in den Textkapiteln 5 (bauzeitliche Gleisverschwenkung im Bereich des Uhlbaches) behandelt.

